

Ihre KFZ-Zulassungsbehörde informiert:

## Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Wenn Ihr Fahrzeug noch nicht oder nicht mehr zugelassen ist, dürfen Sie es mit ungestempelten Kennzeichenschildern **nur** zu folgenden Zwecken im öffentlichen Straßenverkehr verwenden (§ 10 Abs. 4 Fahrzeugzulassungsverordnung):

1. Fahrten zur Zulassungsbehörde im Zusammenhang mit der Zulassung des Fahrzeuges (z. B. Wiederezulassung eines gebrauchten Fahrzeuges, Zulassung eines neuen Fahrzeuges)
2. Fahrt zur Durchführung der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung vor der Zulassung
3. Rückfahrt von der Zulassungsbehörde innerhalb Deutschlands nach der Außerbetriebsetzung nur, wenn
  - das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung versichert ist
  - die von der Zulassungsbehörde entwerteten, ungestempelten Kennzeichenschilder montiert werden; keinesfalls dürfen bei einer sofortigen Freigabe des Kennzeichens (mit dem Kennzeichen wurde nach der Abmeldung ein anderes Fahrzeug zugelassen) die neu gestempelten Kennzeichenschilder angebaut werden (dies wäre strafbarer Kennzeichenmissbrauch)!

### ► Bevor Sie losfahren, beachten Sie bitte Folgendes:

- Sie müssen vorab **online**, telefonisch, schriftlich (gern per email) oder persönlich ein Kennzeichen bei uns reserviert haben (für die Rückfahrt nach der Außerbetriebsetzung nicht notwendig). Achtung: Wenn Sie uns schreiben, warten Sie bitte unsere Bestätigung ab. Das Kennzeichen wird grundsätzlich für 8 Wochen reserviert.
- Bitte lassen Sie sich das / die **Kennzeichenschild(er) prägen** und **montieren es / sie an Ihr Fahrzeug**. Wenn Sie noch alte, entstempelte, Schilder haben und die Erkennungsnummer für Sie reserviert ist, können Sie sie verwenden. Die Reservierungs- / Wunschkennzeichen gebühr von 12,80 EUR bezahlen Sie bei der Zulassung.
- Lassen Sie sich bitte von Ihrer **KFZ-Haftpflichtversicherung** bestätigen, dass für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen Versicherungsschutz gewährt wird (für die Rückfahrt nach der Außerbetriebsetzung nicht notwendig, Ihr Fahrzeug ist für die Rückfahrt weiterhin versichert). Ohne die Bestätigung sind Fahrten zu 1.) und 2.) nicht zulässig, weil Sie ohne Versicherungsschutz fahren würden (Straftat nach Pflichtversicherungsgesetz!)
- Sie dürfen nur im Zulassungsbezirk (Landkreis Harburg) und einem angrenzenden Zulassungsbezirk (Stadt HH, Landkreise RZ, LG, SFA / HK, ROW, STD) fahren. Es ist der **direkte, kürzeste Weg** zur Zulassungsbehörde / zur Prüfstelle / zum Zielort zu fahren, Umwege sind nicht zulässig.

Diese Beschränkung gilt nicht für Fahrten nach der Außerbetriebsetzung am selben Tag (siehe Nr. 3 oben).

Wenn Sie Fragen haben, sprechen Sie uns gern an!

Landkreis Harburg  
BürgerService  
Tel. 04171 / 693-800  
buergerservice@lkharburg.de